

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 66 (2004-2005)

Heft: 4: Neue Schulaufsicht Graubünden : ina sfida... üna sfida... una sfida... eine Herausforderung

Artikel: "Alles schon da gewesen!"

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-357546>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Alles schon da gewesen!»

Beim Lesen der ersten Dokumente zur Bündner Schulaufsicht entdeckt man überraschend viele Regelungen und Hinweise, die einem aktuellen Grundlagenwerk zum «Qualitätsmanagement für Schulen» entstammen könnten. Einige Auszüge davon möchten wir Ihnen nicht vorenthalten.

Ersetzen Sie doch einmal «vorgeschriebener Lehrstoff» durch «Outputdefinition» oder «der für eine tiefere Stufe vorgesehene Lehrstoff» durch «Minimalstandards» und Sie werden sich mit-ten in der laufenden Qualitätsdebatte rund um unsere Schule wieder finden.

Normen

für die

Beurteilung der Schulen und der Lehrer.

(Vom 6. Dezember 1895.)

I. Allgemeine Regel:

II. Beurteilung der Schule.

1. Jeder Schule werden Noten gegeben in allen für die betreffende Schulstufe vorgeschriebenen Lehrfächern, wie sie in den Inspektoratstabellen aufgeführt sind (Fachnoten).

Bei Beurteilung der Schulen ist zu berücksichtigen einerseits, ob der behandelte Stoff in zweckmäßiger und gründlicher Weise durchgearbeitet, und andererseits, ob der für die einzelnen Schulstufen durch den

III. Beurteilung der Lehrer.

1. Jedem Lehrer werden Noten gegeben nach folgenden Beziehungen:

Lehrplan vorgeschriebene Lehrstoff durchgenommen wurde.

4. Außerdem werden jeder Schule zwei allgemeine Noten gegeben, die sich auf den Unterricht in allen Fächern zusammen beziehen, nämlich
 - a) für Fertigkeit im mündlichen Ausdruck,
 - b) für Interesse der Schüler,

Instruktion

für die Inspektoren der bündnerischen Volkschulen.

Erster Abschnitt.

Zweck der Schulinspektionen. Winke über das Verfahren bei Vornahme derselben.

§. Die Schulinspektionen haben im Allgemeinen den Zweck: die Gesamtzustände der Schulen nach übereinstimmendem Maßstabe zu ermitteln; Schulbehörden, Lehrer und Schüler zu stets neuer Thätigkeit anzuregen, und der Erreichung des Schulzweckes im Wege stehende Hindernisse möglichst zu beseitigen.

§ 2. Die Erreichung dieses Zweckes erfordert, daß die äußern und innern Zustände der Schulen, und die praktischen Fähigkeiten und Leistungen der Lehrer durch die Inspektoren genau und zuverlässig ermittelt werden. Daher ist es im Allgemeinen unumgänglich notwendig, daß die Inspektoren die Winter- und Sommerschulen ihres Bezirkes während ihrer Dauer jede jährlich wenigstens einmal besuchen und ihre Visitationen so einrichten, daß sie die Schulen so kennen lernen können, wie sie sind, und nicht, wie sie ihnen vorgestellt werden. Bei solchen Schulen, in welchen seit mehreren Jahren kein Lehrerwechsel stattgefunden und von deren geregelter Fortgange die Inspektoren sich überzeugt haben, bleibt es ihrem Ermessen überlassen, ob sie jährlich oder seltener eine solche Visitation vornehmen wollen oder nicht.

§ 9. Im Weiteren hat der Inspektor sein Augenmerk besonders auf die Schuldisziplin zu richten, auf Ordnung und Reinlichkeit der Schüler, ihr Betragen und ihren Fleiß. Bezüglich der Reinlichkeit wird der Inspektor ganz besonders die von den Kindern gebrauchten Lehrmittel, als Hefte, Bücher und Schiefertafeln durchmustern; er wird darauf achten, wie der Lehrer die Wandtafel und wie die Kinder ihre Schiefertafeln reinigen. *)

Einer eben so genauen Prüfung hat der Inspektor auch die Kleider, die Köpfe, das Gesicht, die Ohren, den Hals und die Hände und die Arme der Kinder zu unterwerfen, um sich zu überzeugen, ob die so notwendige Reinlichkeit herrsche oder nicht, und wo diese fehlt, wird er unnachsichtlich tadeln und Aenderung verlangen.

§ 10. Nachdem der Inspektor die Schüler mit einer passenden Ansprache entlassen, beschäftigt er noch die ge-

meinsamen Lehrmittel, um sich von deren Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit zu überzeugen, die Apparate, Schulgeräthe, sowie das ganze Schullokal (die Abtritte ja nicht zu vergessen). Ferner durchgeht der Inspektor auch die Absenzenverzeichnisse und achtet streng darauf, daß die Versäumnisse durch die Lehrer gewissenhaft eingetragen werden. Auch hat der Inspektor genaue Auskunft zu verlangen, ob die unentschuldigten Absenzen gebüßt worden sind oder nicht.

§ 11. Der Inspektor wird ohne Zeugen dem Lehrer klar und deutlich seine Ansichten über den Zustand der Schule mittheilen; er wird Fehler und Mängel rügen und Rathschläge und Mahnungen zur Verbesserung beifügen. Ebenso wird er es nicht unterlassen, dem Schulrath diejenigen Eröffnungen zu machen, die er zur Förderung der wahren Wohlfahrt der Schule für nöthig erachtet. Von auffälligen Klagen des Lehrers hat er Notiz zu nehmen und nach unbefangener Prüfung der Sachlage womöglichst auf Beseitigung der Uebelstände zu dringen.

§ 12. Unter Hinweisung auf Abschnitt III., § 25 der Schulordnung, sind die Inspektoren ersucht, darüber zu wachen, daß in den Schulstuben weder während des Unterrichts noch während der Prüfungen sei es vom Lehrer sei es von andern Personen geraucht werde.

§ 15. Die Schulinspektoren werden namentlich auch darüber wachen, daß die Arbeitsschulen zweckmäßig eingerichtet und geleitet werden. Es ist streng darauf zu halten, daß die Mädchen zuerst in den für die Haushaltung erforderlichen Näh- und Strickarbeiten unterwiesen werden, daß sie darin die erforderliche Fähigkeit und Fertigkeit erlangen, bevor sie Stickerien und feinere Luxus-Arbeiten ausführen können.

Zweiter Abschnitt.

Wirksamkeit der Inspektoren gegenüber den Gemeinden und Schulrathen.

§ 16. Bei ihren Schulbesuchen in den Gemeinden werden die Schulinspektoren sich auch die Protokolle der Gemeindefschulräthe vorweisen lassen, um von der Thätig-

keit derselben Einsicht nehmen zu können. Sie mögen besonders darauf achten, daß die dem Schulwesen ungünstige Meinung nicht Boden fasse, daß durch die Einrichtung des Inspektorats die Thätigkeit der Schulräthe zur Förderung des Schulwesens überflüssig geworden. In diesem Sinne werden die Inspektoren eingeladen, sich persönlich dafür zu verwenden, daß die Schulräthe einzeln die Schulen möglichst oft besuchen.